

**Wasser zu einem Antrag auf erste Eintragung  
in das Reichs-Schuldenbuch.**

**Anlage II.**

, den . . . 18...

18....

Die Reichsschuldverwaltung erfüllt hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Staat  
Schuldenverpflichtungen der prägenannten Reichsstände über zusammen ..... K. Schreibe  
(in Worten) Markt, nebst den dazu  
gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. 18 laufenden Zinsen und den Anweisungen  
zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gebachten „K. auf den Namen: \*) in das  
Reichsschuldenbuch einzutragen;
2. die sämlichen Zinsen durch die Post (durch die Kasse in  
Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle in ) an \*)  
wahrhaftig in Straße Nr. .... zahlen zu lassen.  
\*\*)

\*) Hier sind Herr- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Ehestand, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung zu verzeichnen und so deutlich anzugeben, daß jedwede Verwechselung und Irrthum vollständig vermieden werden.

\*\*) Der Schuld dieser und die folgende Seite hat zu besorgen für die etwaigen Verschuldungen des Gläubigers im Bezug auf das Kapital oder die Zinsrücklagen, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verbindungen, Nießbrauchbestimmungen u. s.).

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsgesellschaft, einer eingetragenen Personengesellschaft, einer eingetragenen Gesellschaft erfolgen, so ist die rechtliche Stellung des Gläubigers durch eine vorchriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögenssache einer juristischen Personlichkeit als Gläubiger eingetragen ist, so muß bei der, in welchem eine Verleihe die Vermögen der Masse nicht aber beschlagnahmt, wenn getrennt werden bei demjenigen, in welchem Personensache die Verfügung über die Masse zugeht. In letzterem Falle ist die Verleihe genau anzugeben, auch auf Verlangen der Reichsschuldverwaltung die Identität der Verleihe als einer Personlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. In letzterem Falle sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Personensache sich als zur Verfügung über die Masse befaßt nachweisen, dem Antrage beizufügen (soll nicht beizufügen).

Das Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterzeichnen.